

**Benutzungsordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Erftstadt  
vom 22.06.2023**

**Präambel**

Auf Grundlage des § 8 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den Vorschriften des Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe sowie des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz - (KiBiz) in der jeweils derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erftstadt in seiner Sitzung am 20.06.2023 auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses nachstehende Benutzungsordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Erftstadt beschlossen:

**§ 1  
Betreuungs- und Öffnungszeiten**

- (1) Für die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Kindertageseinrichtung und Erziehungsberechtigten bzw. Kind gelten die Vorschriften des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz), die dazugehörigen Verordnungen, die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Kindertagespflege sowie Teilnahme an der Offenen Ganztagschule in der Primarstufe in Erftstadt (Elternbeitragsatzung) sowie die allgemeinen Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in städtische Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.

Die in der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz aufgeführten Betreuungszeiten von 25, 35 und 45 Stunden wöchentlich werden für die städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Erftstadt wie folgt geregelt:

I: Betreuungszeit bis zu 25 Stunden

Die Betreuungszeit bis zu 25 Stunden kann ausschließlich für eine Betreuung an fünf Tagen pro Woche vormittags gebucht werden.

II: Betreuungszeit bis zu 35 Stunden

Diese Betreuungszeit wird nach Bedarf angeboten als

- a) geteilte Öffnungszeit: Täglich von 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
- b) Blocköffnungszeit: 7 Stunden zusammenhängend, wobei bei einer Betreuung über 13.00 Uhr hinaus die Teilnahme an einem bereit gestellten warmen Mittagessen verpflichtend ist.
- c) Übermittagsbetreuung an ein oder zwei Tagen pro Woche: fünf Stunden vormittags 7.30 bis 12.30 Uhr und über Mittag 3,5 Stunden (12.30 Uhr bis 16.00 Uhr) regelmäßig ein oder zwei Tage pro Woche. Diese Tage werden nach dem mehrheitlichen Bedarf der Eltern jeweils für das neue Kindergartenjahr von der Kindertagesstätte festgelegt.

III: Betreuungszeit bis zu 45 Stunden

Die Betreuungszeit bis zu 45 Stunden umfasst eine Betreuung an fünf Tagen vormittags und eine Übermittagsbetreuung an drei bis fünf Tagen. Die Betreuung in einer integrativen Gruppe erfordert grundsätzlich die Buchung der Betreuungszeit bis 45 Stunden.

Die Bürgermeisterin

---

Der regelmäßige Besuch des Kindes ist Voraussetzung für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages. Das erfordert, dass das Kind bis spätestens 9.00 Uhr in der Einrichtung ist. Krankmeldungen bzw. Meldungen mit sonstigen Gründen der Verhinderung müssen auch bis 9.00 Uhr erfolgen.

- (2) Die Öffnungszeiten für die städtischen Kindertageseinrichtungen werden vom Jugendhilfeausschuss nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt.
- (3) Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung zeitweilig zu schließen
  - a) zur Gewährung des Erholungsurlaubs der Mitarbeiterinnen in der Regel während der Schulferien
  - b) bei ansteckenden Krankheiten nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder
  - c) aus anderen zwingenden betrieblichen Gründen.

## **§ 2 Aufsicht**

- (1) Die Aufsichtspflicht des Trägers und seines Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogisch tätige Personal in der Einrichtung zu Beginn der Öffnungszeiten und endet zum Schluss der Öffnungszeiten beim Verlassen der Einrichtung.
- (2) Von den Erziehungsberechtigten ist schriftlich festzulegen, von wem das Kind von der Einrichtung abgeholt werden kann. Kinder sollten diese Funktion erst im Alter ab 14 Jahren übernehmen. Das entsprechende Formular (siehe Anlage) muss spätestens am Aufnahmetag bei dem/der Leiter/in abgegeben werden.
- (3) Kindergartenkinder sind den Anforderungen des Straßenverkehrs noch nicht gewachsen. Es ist daher grundsätzlich nicht verantwortbar, Kindergartenkinder den Weg nach Hause und zum Kindergarten alleine gehen zu lassen. In begründeten Einzelfällen bei entsprechender Reife vor der Einschulung des Kindergartenkindes und bei einem unproblematischen Heimweg kann ggf. nach Vereinbarung eine andere Regelung im Einvernehmen zwischen den Sorgeberechtigten und der Kindergartenleitung getroffen werden.
- (4) Taxikinder müssen an den Taxifahrer/die Taxifahrerin übergeben werden und nach der Rückfahrt von den Abholberechtigten an der vereinbarten Haltestelle wieder in Empfang genommen werden.

## **§ 3 Gesundheitsvorsorge**

Das Vorsorgeuntersuchungsheft oder eine entsprechende Bescheinigung des Arztes ist bei der Aufnahme in die Kindertagesstätte vorzulegen. Es ist zu prüfen, ob im Rahmen der Vorsorgeuntersuchung durch den Kinderarzt bescheinigt wurde, dass eine Impfberatung stattgefunden hat. Andernfalls ist dies von Seiten der Kindertageseinrichtung dem Gesundheitsamt mittels amtlichen Vordrucks zu melden.

### **§ 3a Schutzauftrag**

Gemäß § 8a Sozialgesetzbuch Teil VIII (SGB VIII) „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ werden die Mitarbeiter:innen in den Kindertageseinrichtungen intensiv geschult. Um eine Gefährdung des Kindes abzuwenden, sind sie beauftragt, Hilfen zu erwirken und das Jugendamt zu informieren.

### **§ 3b Infektionskrankheiten**

- (1) Infektionskrankheiten des Kindes müssen unverzüglich dem pädagogisch tätigen Personal mitgeteilt werden.
- (2) Die Leiterin der Einrichtung ist berechtigt, ansteckend erkrankte Kinder zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen. Tritt bei dem Kind eine Erkrankung oder der Verdacht auf eine Erkrankung in der Einrichtung auf, können die Erziehungsberechtigten aufgefordert werden, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (3) Gemäß der §§ 33-36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kinder so lange vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch diese Kinder nicht mehr zu befürchten ist. Diese Beurteilung des gesundheitlichen Zustandes muss in schriftlicher Form in der Einrichtung abgegeben werden.

### **§ 4 Beginn des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung schließt die Stadt Erftstadt mit den Eltern für die Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung einen Betreuungsvertrag. Im Rahmen eines Aufnahmegesprächs legt die Leiterin/der Leiter der Einrichtung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze mit den Eltern die Betreuungszeit für das jeweilige Kindergartenjahr fest. Änderungen für das nächste Kindergartenjahr (1.8.) müssen schriftlich bis zum 01.02. des jeweiligen Kindergartenjahres mitgeteilt werden.  
Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages beginnt mit dem Anfang des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Maßgeblich ist das Aufnahmedatum laut Aufnahmebescheid. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem das Betreuungsverhältnis endet und nicht mit Ablauf des Monats, in dem das Kind die Kindertageseinrichtung zuletzt besucht hat. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der Elternbeitragsatzung in der jeweiligen Fassung.
- (2) Bei Betriebsunterbrechungen, Schließzeiten, während der Ferien und bei Abwesenheit des Kindes ist der volle Elternbeitrag weiterzuzahlen. Die monatlichen Beiträge sind bis zum 05. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen.

## **§ 5 Übermittagsbetreuung und Verpflegungskosten**

- (1) Für Kinder mit einer Betreuungszeit von 35 oder 45 Stunden, deren Anwesenheit in der Mittagszeit über 13.00 Uhr hinausgeht, ist die Teilnahme an einem warmen Mittagessen verpflichtend. Von dieser Regelung kann nur abgewichen werden, wenn
  - a) das Kind aufgrund einer attestierten gesundheitlichen Unverträglichkeit am vor Ort angebotenen Mittagessen nicht teilnehmen kann und das Essen von den Erziehungsberechtigten gestellt wird oder
  - b) durch eine Krankheit des Kindes, die zusammenhängend den Zeitraum von 30 Kalendertagen übersteigt eine Teilnahme am Essen nicht möglich ist und dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen ist.

Das Essen wird in den Kindertageseinrichtungen frisch zubereitet oder durch einen Caterer angeliefert.

- (2) Das Essensgeld wird bei taggenauer Abrechnung von den Eltern an den von der Stadt Erfstadt beauftragten Dienstleister mittels Anwendung einer web-basierten APP bezahlt. Pro Mahlzeit wird ein Essensgeld i.H.v. 3,50 € zzgl. der Kosten des Anbieters für die Abrechnung von den Eltern erhoben.
- (3) Die Beantragung eines Essensgeldzuschusses für Kinder, die an Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) partizipieren, ist von den Eltern bei den jeweiligen Leistungsträgern rechtzeitig vorzunehmen. Die Leistungen aus dem BuT-Paket und den Eigenanteil der Eltern erhält der Dienstleister. Nach einer monatlichen Abrechnung begleicht der Dienstleister vom Gesamtbetrag des Essensgeldes die Rechnung des Caterings. Den Restbetrag erhält die Stadt Erfstadt.
- (4) Die Kindertageseinrichtung ist bis zu einem von der Einrichtung festgelegten Termin (entsprechend der Lieferbedingungen des jeweiligen Caterers) zu informieren, wenn das Kind nicht am Essen teilnimmt.
- (5) Die Zahlungspflicht endet mit der Abmeldung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung bzw. der Beendigung des Vertragsverhältnisses.  
Bei vorübergehender Schließung einer städtischen Kindertageseinrichtung in der Folge eines Arbeitskampfes besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Minderung von Gebühren oder Entgelten, falls die Schließung weniger als eine Kalenderwoche dauert. Ab dem ersten Tag der zweiten Kalenderwoche, die überwiegend von dem Ausfall betroffen ist, besteht Anspruch auf Rückerstattung, wenn das Kind von der Stadt kein geeignetes ähnliches Angebot erhält.

## **§ 6 Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Das Betreuungsverhältnis kann von den Erziehungsberechtigten schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Wochen zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden.

Die Bürgermeisterin

---

- (2) Das Betreuungsverhältnis erlischt bei Kindern, die schulpflichtig werden, zum Ende des Kindergartenjahres. Kündigungen zum 31.05. oder 30.06. werden erst zum 31.07. rechtswirksam.
- (3) Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder im Alter unter 3 Jahren in die Einrichtung aufgenommen wurden und bei denen sich innerhalb von drei Monaten einvernehmlich herausstellt, dass die Kinder nicht kindergartenreif sind, können den Kindergartenplatz bis zum 15. des Monats zum Monatsende schriftlich kündigen. Die Leiterin der Einrichtung muss den Kündigungsgrund schriftlich bestätigen.
- (4) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis fristlos kündigen, wenn
  - a) die Elternbeiträge oder das Essensgeld nicht bzw. nicht fristgerecht gezahlt werden,
  - b) das Kind die Einrichtung ohne Angabe von Gründen länger als 14 Tage nicht bzw. unregelmäßig besucht,
  - c) die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung aufgrund arglistiger Täuschung erfolgte,
  - d) die Erklärung zum Einkommen nicht ordnungsgemäß ausgefüllt wurde oder
  - e) die Eltern trotz schriftlicher Aufforderung ihrer Aufsichtspflicht nicht nachkommen,
  - f) sich während des Besuchs des Kindes in der Einrichtung herausstellt, dass das Kind nicht kindergartenreif oder gruppenfähig ist. Im Einzelfall können Probezeiten vorher schriftlich vereinbart werden.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Erziehungsberechtigten aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn
  - a) das Kind aus dem Gebiet der Stadt Erftstadt verzieht,
  - b) sich bei den Eltern der Betreuungsbedarf dauerhaft ändert und die Betreuungsform in der Einrichtung nicht vorgehalten wird.

Ein Wechsel der Betreuungsform innerhalb der Einrichtung im laufenden Kindergartenjahr kann nur bei Eintritt von besonderen unvorhersehbaren Lebensumständen, z. B. Aufnahme einer Berufstätigkeit, Arbeitslosigkeit erfolgen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die vorstehende Benutzungsordnung tritt mit Beginn des Kindergartenjahres 2023/2024 am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Benutzungsordnung außer Kraft.